



---

## Aktueller Begriff

### Urteil des Bundesgerichtshofes zur Irreführung von Verbrauchern durch täuschende Produktaufmachung

---

Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat mit Urteil vom 2. Dezember 2015 einen seit Jahren währenden Rechtsstreit über die Irreführung von Verbrauchern durch die täuschende Aufmachung von Produkten abschließend entschieden. Die Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus bedeutsam.

In dem zu Grunde liegenden Fall wurde bis 2012 ein Kinderfrüchtetee unter der Bezeichnung „HIMBEER-VANILLE-ABENTEUER“ vertrieben. Auf der Verpackung befanden sich Abbildungen von Himbeeren, Vanilleblüten sowie die Hinweise „nur natürliche Zutaten“ und „FRÜCHTETEE MIT NATÜRLICHEN AROMEN“. Laut Zutatenverzeichnis enthielt dieser Tee keine Bestandteile oder Aromen von Vanille oder Himbeere, sondern lediglich „natürliches Aroma mit Vanillegeschmack“ und „natürliches Aroma mit Himbeergeschmack“. Diese Aromen wurden nicht aus Vanille oder Himbeeren hergestellt. Der klagende Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) verlangte vom herstellenden Unternehmen, es zu unterlassen, in dieser Form für den Tee zu werben, wenn keine Bestandteile von Himbeeren und Vanille im Produkt enthalten sind.

Das **erstinstanzliche Landgericht** gab dem Kläger Recht. Maßgeblich sei § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB). Danach sei es verboten, unter irreführender Aufmachung Lebensmittel in Verkehr zu bringen, wobei eine Irreführung auch dann vorliege, wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen und Aufmachungen über die Zusammensetzung des Lebensmittels verwendet werden. Das Gericht sah diese Voraussetzungen als erfüllt an und begründete diese Einschätzung im Wesentlichen damit, dass der Verbraucher bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung der Packung den nicht zutreffenden Eindruck gewinnen müsse, bei den Angaben „Himbeere“ und „Vanille“ handele es sich um die erwähnten natürlichen Zutaten und der Tee beinhalte dementsprechend Bestandteile oder Aromen von Himbeeren oder Vanille.

Das **zweitinstanzliche Oberlandesgericht** trat der Ansicht des Landgerichts entgegen und wies die Klage des vzbv ab. Nach Ansicht des Gerichts müsse die Frage, ob eine Irreführung im Sinne des § 11 LFGB vorliegt, europarechtskonform und daher vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1, 3 der **Richtlinie 2000/13/EG** über die Etikettierung von Lebensmitteln entschieden werden. Nach diesen Vorschriften dürfen Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln und die Werbung hierfür nicht geeignet sein, den Käufer insbesondere über Eigenschaften wie Beschaffenheit und Zusammensetzung sowie über Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart des Lebensmittels zu täuschen. Ob dies der Fall ist, sei aus der **Perspektive des angemessen gut unterrichteten, angemessen aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbrauchers** zu entscheiden. Das Gericht meinte, ein solcher Verbraucher gehe davon aus, dass der Name des Tees und die Abbildungen lediglich auf die Geschmacksrichtung des Tees und nicht darauf hindeuten, dass Bestandteile von Himbeeren und Vanille in der Teemischung enthalten seien. Zur Verkehrserwartung an

Angaben auf Lebensmittelverpackungen habe der **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH)** vielfach entschieden, dass Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung der Erzeugnisse richten, zunächst das rechtlich vorgeschriebene Zutatenverzeichnis lesen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Zutatenverzeichnisses schließe im vorliegenden Fall eine Irreführung des Durchschnittsverbrauchers, der an der Zusammensetzung des Tees interessiert sei, aus. An der Zusammensetzung nicht interessierte Durchschnittsverbraucher würden ebenfalls nicht getäuscht, da sie sich darüber, welche Aussage mit den Angaben zum Inhalt der Packung getroffen werde, keine Gedanken machten. Die Revision zum BGH wurde nicht zugelassen.

Nach erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde hob der **BGH in letzter Instanz** nunmehr das Urteil des OLG auf und stellte die erstinstanzliche Entscheidung wieder her. Nach Ansicht des Gerichts werden Verbraucher durch die hervorgehobenen Angaben „HIMBEER-VANILLE-ABENTEUER“ und die Abbildungen von Vanilleblüten und Himbeeren durchaus zu der Annahme veranlasst, in dem Tee seien Bestandteile oder Aromen von Vanille und Himbeeren enthalten. Für das Gericht stellte sich daher die Frage, ob es mit den Vorgaben des Art. 2 der Richtlinie 2000/13/EG vereinbar sei, dass die Etikettierung eines Lebensmittels und die Art und Weise, in der sie erfolgt, durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellung einer bestimmten Zutat den Eindruck des Vorhandenseins dieser Zutat in dem Lebensmittel erwecken können, obwohl die Zutat tatsächlich nicht vorhanden sei und sich dies allein aus dem Zutatenverzeichnis auf der Verpackung ergebe. Diese Frage, die die Auslegung von Europarecht betrifft, legte der BGH dem **EuGH zur Vorabentscheidung** vor. Zur Beantwortung führte der EuGH aus, dass unter den Begriff Etikettierung im Sinne der europarechtlichen Vorgaben sämtliche Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen fallen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und die auf dessen Verpackung angebracht seien. In dem Fall, dass einige dieser verschiedenen Elemente unwahr, falsch, mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich seien, könne auch ein richtiges und vollständiges Zutatenverzeichnis in bestimmten Fällen ungeeignet sein, einen falschen oder missverständlichen Eindruck zu berichtigen, der sich für den Verbraucher aus der sonstigen Etikettierung des Lebensmittels ergebe. Ergebe sich aus der Etikettierung eines Lebensmittels insgesamt der Eindruck, dass dieses Lebensmittel eine Zutat enthalte, die tatsächlich nicht darin vorhanden sei, sei eine solche Etikettierung geeignet, den Käufer über die Eigenschaften des Lebensmittels irrezuführen. Aufgabe des nationalen Gerichts sei es daher, die verschiedenen Bestandteile der **Etikettierung insgesamt zu prüfen**, um festzustellen, ob ein informierter, vernünftig aufmerksamer und kritischer Durchschnittsverbraucher über die Bestandteile und Zutaten des Früchtetees irreführt werde. Dabei seien die verwendeten Begriffe und Abbildungen sowie Platzierung, Größe, Farbe, Schriftart, Sprache, Syntax und Zeichensetzung der verschiedenen Elemente auf der Verpackung des Tees zu berücksichtigen. In Anwendung dieser Vorgaben des EuGH bejahte der BGH eine Irreführung durch die Etikettierung des Früchtetees insbesondere auf Grund der in den Vordergrund gestellten Angaben auf der Verpackung, die auf das Vorhandensein von Vanille- und Himbeerbestandteilen im Tee hinwiesen.

Quellen:

- BGH, Urt. v. 2. Dezember 2015, I ZR 45/13.
- EuGH, Urt. v. 4. Juni 2015, C-195/14.
- OLG Düsseldorf, Urt. v. 19. Februar 2013, 20 U 59/12.
- LG Düsseldorf, Urt. v. 16. März 2012, 38 O 74/11.